

## Satzung

### des Schulvereins der Wilhelmsschule Stuttgart-Untertürkheim

Beschlossen in der Gründungsversammlung am 18.12.1991 in Stuttgart-Untertürkheim, geändert in der außerordentlichen Mitgliederversammlung am 28.11.2011.

#### I Name, Sitz und Zweck des Vereins

##### § 1

Der Verein führt den Namen „Förderverein der Wilhelmsschule Stuttgart-Untertürkheim“ und hat seinen Sitz in Stuttgart-Untertürkheim. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Stuttgart eingetragen.

##### § 2

Der Verein ist eine Vereinigung der Freunde, Förderer, ehemaligen Schüler, früheren und derzeitigen Lehrer und Eltern. Sein Zweck ist die ideelle und materielle Förderung und Unterstützung der Bildungsarbeit an der Schule. Er soll die Pflege guter Beziehungen zwischen den ehemaligen, gegenwärtigen und zukünftigen Gliedern, Freunden und Gönnern der Schule gewährleisten.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

##### § 3

Er sucht diese Zwecke zu erreichen, indem er durch ideelle Unterstützung sowie durch Geld- und Sachspenden ermöglicht:

- a) die Ergänzung der Ausstattung der Schule über die verfügbaren öffentlichen Mittel hinaus;
- b) die Durchführung von Maßnahmen, die im pädagogischen Aufgabenbereich einer modernen Schule förderlich erscheinen;
- c) kulturelle Veranstaltungen;
- d) finanzielle Unterstützung einzelner bedürftiger Schüler bei von der Schule veranlassten Veranstaltungen wie Schullandheim, kostenpflichtigen musischen Ausbildungen u.ä. ;
- e) Beiträge der Öffentlichkeitsarbeit der Schule.

##### § 4

Alle Leistungen des Vereins erfolgen freiwillig. Ein Rechtsanspruch auf sie besteht nicht.

## § 5

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr (1.Januar bis 31.Dezember).

## II Mitgliedschaft und Einkünfte

## § 6

1. Die Mitgliedschaft können alle natürlichen und juristischen Personen, die sich dieser Schule verbunden fühlen, erwerben. Dazu eingeladen sind insbesondere die Eltern der jetzigen und früheren Schüler, die derzeitigen und früheren Lehrer, die ehemaligen Schüler, an der Bildungsarbeit der Schule interessierte Bürger, Firmen und Vereine.
2. Die Mitgliedschaft wird erworben durch schriftliche Beitrittserklärung und deren schriftliche Annahmen durch den Vorstand. Nicht volljährige Personen, die die Mitgliedschaft erwerben wollen, haben mit ihrer Beitrittserklärung die schriftliche Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters vorzulegen.
3. Die Mitgliedschaft erlischt, außer durch Tod, automatisch zum Ende des Geschäftsjahres, sobald kein Kind der Familie mehr die Wilhelmsschule besucht, wenn nicht früher eine schriftliche Austrittserklärung vorgelegt wird oder durch Ausschluss durch den Vorstand. Bei Einspruch gegen den Ausschluss entscheidet die nächste Mitgliederversammlung endgültig.

## § 7

Die Einkünfte des Vereins bestehen:

- a) aus Mitgliedsbeiträgen;
- b) aus Erträgen des Vereinsvermögens
- c) aus freiwilligen Zuwendungen.

Die ordentliche Mitgliederversammlung beschließt über die Höhe des Mitgliedsbeitrages, zahlbar zu Beginn des Geschäftsjahres. Der Verein erstrebt keinen Gewinn. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch Vergütungen begünstigt werden.

## II. Organe des Vereins

## § 8

- a) Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.
- b) Der Vorstand besteht aus dem 1. und dem 2. Vorsitzenden als dessen Stellvertreter, dem Schatzmeister und dem Schriftführer sowie mindestens einem Beisitzer. Der 1. Vorsitzende und der Schatzmeister

sollten nicht dem Lehrkörper, der 2. Vorsitzende und der Schriftführer sollten dem Lehrkörper angehören. Im Vorstand soll die Elternschaft und dabei auch der Elternbeirat vertreten sein. Darüber hinaus möglichst auch Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens und der Wirtschaft aus den oberen Neckarvororten.

- c) Der Vorstand im Sinne des §26 BGB besteht aus dem 1. Vorsitzenden, 2. Vorsitzenden und dem Schatzmeister. Je 2 von ihnen vertreten gemeinsam den Verein.

### § 9

Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, in der die Geschäfte auf die einzelnen Mitglieder des Vorstandes aufgeteilt werden.

### § 10

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 4 Mitglieder anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit, mindestens mit 3 Stimmen.

Anträge an den Vorstand, insbesondere über die Maßnahmen, die der Verein zur Erfüllung seines Zweckes treffen soll, und über die Mittel, die der Verein hierfür zur Verfügung stellen soll, kann die Schulleitung, die Lehrerkonferenz, der Elternbeirat, Lehrer und Elternvertreter stellen. Diese Anträge sollen in der folgenden Sitzung behandelt werden.

### § 11

Die ordentliche Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden alljährlich schriftlich einberufen. Die Einladung muss mindestens 4 Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung erfolgen.

### § 12

Die Mitgliederversammlung nimmt die Jahresberichte des Vorstandes und der Rechnungsprüfer entgegen und entlastet die Organe des Vereins. Sie wählt Vorstand und 2 Rechnungsprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen, auf 2 Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

Scheiden mehr als 3 Vorstandsmitglieder vorzeitig aus, so ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung zur Nachwahl einzuberufen.

### § 13

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann schriftlich unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen und unter Angabe der Tagesordnung jederzeit vom Vorstand einberufen werden. Eine solche muss einberufen werden, wenn ein Drittel der Mitglieder unter Angabe des Grundes dieses beantragt.

## § 14

Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten gefasst. Die Mitgliederversammlung gibt sich eine Wahlordnung.

## § 15

Über die Mitgliederversammlung ist eine vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter und vom Schriftführer oder einem von der Versammlung zu wählenden Protokollführer zu unterzeichnende Niederschrift aufzunehmen.

IV Satzungsänderung und Auflösung

## § 16

Zur Änderung der Satzung des Vereins bedarf es einer 3/4 Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

## § 17

Die Auflösung des Vereins kann nur vom Vorstand oder von einem Drittel der Mitglieder beantragt werden.

Zur Auflösung des Vereins ist die 3/4 Mehrheit der eingetragenen Mitglieder erforderlich. Ist die erforderliche Anzahl der eingetragenen Mitglieder zur Mitgliederversammlung nicht erschienen, so muss innerhalb von 4 Wochen eine weitere Mitgliederversammlung einberufen werden, auf der die Auflösung des Vereins mit 3/4 Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden kann. Liquidatoren sind die letzten Vorstandsmitglieder.

Im Fall der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Stuttgart, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne von §2 dieser Satzung für die Bildungsarbeit in den Oberen Neckar-Vororten zu verwenden hat.